

## Verkaufs- und Lieferbedingungen

### 1. Geltungsbereich

Die vorstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für jeden Auftrag, auch für künftige Lieferungen, insbesondere Nachlieferungen, selbst wenn dies nicht besonders erwähnt ist. Für die beiderseitigen Vertragspflichten, insbesondere den Umfang der Lieferung, ist nur der schriftliche Kaufvertrag maßgebend.

Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Käufers bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Zustimmung; Stillschweigen gilt nicht als Genehmigung.

Alle mündlichen, telefonischen, telegrafischen und fernschriftlichen Abmachungen, zusätzlich Abreden, Zusagen und Zusicherungen, spätere Abänderungen des Vertrages durch Außendienstmitarbeiter bzw. des Verkäufers sind nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen und von uns bestätigt sind.

### 2. Angebot

Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Annahmenerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zeichnungen, Abbildungen und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

### 3. Preise

Die von uns angegebenen Preise gelten für die Lieferung ab Werk ausschließlich Verpackung, ohne Mehrwertsteuer, die in gesetzlicher Höhe hinzutritt und ohne den Abzug von Skonto und sonstigen Nachlässen. Lieferung frei Haus einschließlich Verpackung muss vereinbart sein. Falls nicht, gilt ab Werk ausschließlich Verpackung. Wird die Verpackung nicht gesondert berechnet, so wird eine Verpackungsrückvergütung bzw. Rücknahme ausgeschlossen.

### 4. Zahlung

Die Rechnungen des Verkäufers sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Die Vereinbarung über Ratenzahlung gilt als Stundung des gesamten Kaufpreises. Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen älteren Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

Die Ablehnung von Schecks und Wechseln behält sich der Verkäufer vor. Die Ware bzw. Leistung gilt als bezahlt, wenn der Scheck eingelöst bzw. der Wechsel am Fälligkeitstag bezahlt wurde. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn diese Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt werden und unstrittig sind.

Gerät der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten, Zinssatz für offene Kontokorrentkredite zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Käufer eine geringe Belastung nachweist.

### 5. Lieferzeit

Liefertermine oder –fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterprioritäten eintreten –, hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Verkäufer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er den Käufer unverzüglich benachrichtigt. Sofern der Verkäufer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Käufer

Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1/2 % für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehend Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit des Verkäufers.

Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

### 6. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschuldung des Verkäufers unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Die Gefahrtragungspflicht des Verkäufers ist auf die Gefahren beschränkt, die nach den normalen TBA-Bedingungen versicherbar sind. Darüber hinausgehende Gefahren trägt der Käufer vom Zeitpunkt der Konkretisierung der Ware an.

### 7. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand gegen den Käufer zustehen, werden dem Käufer die folgenden Sicherheiten gewährt, die der Verkäufer auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderung nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

Die Ware verbleibt im Eigentum des Verkäufers. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt sein (Mit-)Eigentum durch Verbindung, so wird jetzt bereits vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-)Eigentum des Verkäufers unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer wiederuffällig, die an ihn abgegebenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen und ihn unverzüglich zu benachrichtigen. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederherbeischaffung der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von

Dritten eingezogen werden können. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder

gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt – soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Vertrag.

### 8. Gewährleistung

Der Verkäufer haftet nicht dafür, dass die mit seinen Beleuchtungskörpern ausgeleuchtete Ware hierdurch keine Veränderung erfährt, insbesondere also farbecht ist. Der Verkäufer gewährleistet, dass die Produkte, ausgenommen Leuchtmittel, frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind; die Gewährleistungsfrist beträgt die gesetzliche Mindestgewährleistung von 6 Monaten. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Ablieferungsdatum. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Verkäufers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung. Durch etwa seitens des Käufers oder Dritten unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Verkäufers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Der Käufer muss der Kundendienstleistung des Verkäufers Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 1 Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen, spätestens jedoch 6 Monate nach Ablieferungsdatum. Im Fall einer Mitteilung des Käufers, dass die Produkte nicht der Gewährleistung entsprechen, verlangt der Käufer nach seiner Wahl, dass:

a) das schadhafte Teil bzw. Gerät zur Reparatur und anschließender Rücksendung an den Verkäufer geschickt wird;

b) Der Verkäufer das schadhafte Teil bzw. Gerät bereithält und ein Servicetechniker des Verkäufers zum Käufer geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Käufer gegen das Risiko von Mangelgeschäden absichern sollen.

### 9. Abnahme

Bleibt der Käufer mit der Abnahme des Kaufgegenstandes länger als 8 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so kann der Verkäufer dem Käufer schriftlich eine Nachfrist von 8 Tagen setzen mit der Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist eine Abnahme ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Verkäufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Käufer die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auf innerhalb der Nachfrist zur Zahlung des Kaufpreises nicht instande ist. Verlangt der Verkäufer Schadenersatz, so beträgt dieser ohne weiteren Nachweis 10% des Kaufpreises zuzüglich der Mehrwertsteuer sowie die auf dieses Rechtsgeschäft entfallenen Vertreterprovisionen. Der Schadenbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.

### 10. Zurückbehaltung und Aufrechnung

Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen Gegenansprüche, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben. Mit Gegenforderungen darf der Käufer nur aufrechnen, wenn sie unbestritten rechtskräftig sind. Verlangt der Verkäufer Schadenersatz, so beträgt dieser ohne weiteren Nachweis 10% des Kaufpreises zuzüglich der gültigen Mehrwertsteuer sowie die auf dieses Rechtsgeschäft entfallenen Vertreterprovisionen. Der Schadenbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.

### 11. Warenübernahme

Ein Anspruch auf Rücknahme oder Umtausch bestellter Ware ist ausgeschlossen. In begründeten Einzelfällen und nach vorheriger gesonderter schriftlicher Vereinbarung ist die Ware frachtfrei und auf Gefahr des Käufers an die Anschrift des Verkäufers anzuliefern. Grundsätzlich werden nur originalverpackte Waren gutgeschrieben. Es wird eine Kostenpauschale von 20% bei der Gutschrifterstellung zum Abzug gebracht. Sind zusätzliche Aufwendungen, wie z.B. Instandsetzung oder Umverpacken, nötig, werden diese gesondert in Rechnung gestellt. Nicht gängige und überaltete Lagerware sowie Sonderanfertigungen sind von einer Rücknahme ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle eines berechtigten Rücktritts des Käufers.

### 12. Muster

Muster werden grundsätzlich berechnet. Bei Rückgabe innerhalb von 4 Wochen ohne Gebrauchsspuren und mit Originalverpackung schreiben wir die Ware gut. Ansonsten gilt der Punkt 11 Warenübernahme.

### 13. Reparaturen

Wird vor der Ausführung von Reparaturen die Vorlage eines Kostenvorschlages gewünscht, so ist dies ausdrücklich anzugeben. Wird kein Kostenvorschlag gewünscht, so liegt die Reparatur im Ermessen des Verkäufers. Die Reparaturen sind sofort netto ohne Abzug anzurechnen. Kosten für Verpackung gehen zu Lasten des Käufers.

### 14. Inkasso

Die Vertreter des Verkäufers sind nicht berechtigt, Zahlungen in Empfang zu nehmen. Zahlungen gelten als nicht geleistet.

### 15. Haftungsbeschränkung

Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschuldung bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen den Erfüllungsbzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den Käufer gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

### 16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

Für die Geschäftsbeziehung und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer, auch bei Lieferungen ins Ausland, gilt das Recht der Republik Österreich. Die Anwendung eines einheitlichen UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Soweit der Käufer Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögens ist, ist Schwaz als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeit. Erfüllungsort für Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist ebenfalls Schwaz.

Sollte ein Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.